

# RS Vwgh 2014/12/15 2011/17/0324

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2014

## Index

L37161 Kanalabgabe Burgenland  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §93 Abs3 lit a;  
KanalabgabeG Bgld §2 Abs1;  
KanalabgabeG Bgld §3 Abs2;  
KanalabgabeG Bgld §8;  
1. BAO § 93 heute  
2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2011/17/0325

## Rechtssatz

Die Pflicht der Abgabenbehörde zur Begründung ihrer Bescheide erstreckt sich nicht auf die Darlegung der für den Verordnungsgeber bei Erlassung der Verordnung bestimmend gewesenen Faktoren (vgl. das hg. Erkenntnis vom 1. Juli 2005, Zl. 2004/17/0200, mwN). Die Abgabenbehörden waren daher nicht verpflichtet, näher zu begründen, aufgrund welcher baulicher Maßnahmen der Nachtragsbeitrag zum Anschlussbeitrag vorzuschreiben war. Die Pflicht der Abgabenbehörde zur Begründung ihrer Bescheide erstreckt sich nicht auf die Darlegung der für den Verordnungsgeber bei Erlassung der Verordnung bestimmend gewesenen Faktoren vergleiche das hg. Erkenntnis vom 1. Juli 2005, Zl. 2004/17/0200, mwN). Die Abgabenbehörden waren daher nicht verpflichtet, näher zu begründen, aufgrund welcher baulicher Maßnahmen der Nachtragsbeitrag zum Anschlussbeitrag vorzuschreiben war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2011170324.X01

## Im RIS seit

11.02.2015

## Zuletzt aktualisiert am

15.04.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)